



- CO<sub>2</sub> Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO<sub>2</sub> Datenerfassungs- und Zuteilungsanträge 2013
- CO<sub>2</sub> Zertifikate Kauf- und Verkauf EUA, CER, VER
- CO<sub>2</sub> Zertifikate Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO<sub>2</sub> Portfoliomanagement und Strategieberatung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



Spotpreis 01-2012 bis 06-2012 Quelle: Bluenext Paris

## Emissionsbrief 05-2012

### Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 25.06.2012

## Das neue EU-Register ist da - Doppelte Konten, neue Kontenarten, neue Sicherheitsbestimmungen und Anmeldeprobleme

**Nun ist es da, das neue EU-Register!**

Manch ein Kontoinhaber mag sich wundern über die neuen Sicherheitsbestimmungen, die ihm und seinen Konto-Bevollmächtigten zunächst das Leben schwer machen. Ist doch der Anmeldeprozess über das ECAS (Authentifizierungssystem der EU-Kommission) ein anspruchsvolles Unterfangen und nicht immer von Erfolg gekrönt!

Einige Kontobevollmächtigten dürften zwar in Ihr Konto gelangt sein, sind aber von der möglichen Transferierung von Zertifikaten noch weit entfernt. Ist es doch vor dem Juni 2012 eine beliebte Unterlassung gewesen, keine dritte Person als Bevollmächtigten eingesetzt zu haben oder aber eine e-Mailadresse mehr als einmal vergeben zu haben.

Dies hat nun zur Folge, dass eventuell notwendige Verkaufsaktionen erst einmal nicht möglich sind, mangels sogenanntem passivem, zusätzlichem Kontobevollmächtigten oder aber durch das Scheitern bereits bei der ECAS-Authentifizierung.

Über die nunmehr notwendige Beantragung weiterer Bevollmächtigter, die neuen Sicherheitsbestimmungen, die Notwendigkeit der Einrichtung von Vertrauenskonten sowie die stark veränderten Transferzeiten von Zertifikaten berichten wir in unserem 2. Teil unseres Beitrages zum neuen Unionsregisters in diesem **Emissionsbrief 05-2012**.

### Die neuen Kontenarten und ihre erweiterten Antragsanforderungen

Zusätzlich zu den zwei bisher existierenden Kontenarten **Anlagenbetreiberkonto** und **Personenkonto**, die im bisherigen Registersystem vorherrschten, kamen und

kommen zeitlich versetzt folgende neue Kontenarten im Unionsregister in den nächsten 6 Monaten hinzu:

- a) Luftfahrzeugbetreiberkonten zum 30.01.2012
- b) Handelsplattformkonten ab 20.06.2012
- c) Händlerkonten als evtl. Auflage ab 30.06.2012, aktive Beantragung zum 01.01.2013
- d) Lieferkonten für versteigerte EUA/EUAA ab 01.01.2013
- e) Konten für externe Plattformen ab 01.01.2013

**Luftfahrzeugbetreiberkonten** wurden zwar am 30.01.2012 eingerichtet und die für 2012 kostenlos zugeteilten EUAAs sollten auf diese Konten transferiert werden. Dies ist aber bisher nur in eigenen nationalen Registern geschehen. In Deutschland ist dies nicht erfolgt. Ein eventueller Weitertransfer von EUAAs oder Transfer von EUAs oder CERs auf diese Konten wird aber erst mit Freischaltung des Unionsregisters ab 20.06.2012 möglich sein.

**Handelsplattformkonten** können von jeder Art von Börse „zwecks Zusammenführung oder Erleichterung der Zusammenführung der Interessen einer Vielzahl Dritter an Kauf und Verkauf“ von EUAs, EUAAs oder KP-Einheiten eröffnet werden. Dazu muss zusätzlich zu den Angaben zur Eröffnung eines Personenkontos eine unterzeichnete Erklärung der zuständigen Finanzbehörde des Mitgliedsstaates der das Konto eröffnenden Verwaltung vorgelegt werden, aus der der Status als eine dementsprechende Börse oder der Status als „geregelter Markt“ oder „multilaterales Handelssystem“ im Sinne der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente hervorgeht.



Handelsplattformkonten können nur 2012 eröffnet werden und werden 2013 in Konten für externe Plattformen überführt.

**Händlerkonten** sind eigentlich im Unionsregister für 2012 noch nicht vorgesehen. Allerdings kann bereits ab 30.06.2012 die Eröffnung von Händlerkonten durch den nationalen Registerverwalter „zur Auflage gemacht“ werden, wobei es in der Registerverordnung keinerlei Regelungen oder Hinweise gibt, wer wem warum und mit welchen Konsequenzen eine derartige Auflage erteilen kann. Offenbar hat man sich in den zuständigen EU-Gremien hierüber seinerzeit noch nicht abschließend verständigen können und lediglich vorsorglich diese Option in die Registerordnung aufgenommen. Diskutiert wurde wohl, dies juristischen Personen zur Auflage machen zu können. Es ist für 2012 lediglich festgelegt, dass für Händlerkonten dieselben Regeln wie für Personenkonten gelten mit Ausnahme des Transfers von Emissionsrechten, wobei die diesbezüglichen Unterschiede aber nicht genannt werden. Allerdings wird diese Funktionalität des Einrichters eines Händlerkontos vorläufig gar nicht zur Verfügung stehen. Erst gegen Ende 2012 wird deren Verfügbarkeit erwartet. Vorher wären solche Auflagen ggf. gar nicht umsetzbar. Erst ab 2013 können dann interessierte Personen und Unternehmen einen eigenständigen Antrag auf Eröffnung eines Händlerkontos stellen, wobei alle Anforderungen und Regelungen identisch mit denen für Personenkonten sind, mit Ausnahme einer noch zu erläuternden Erleichterung beim Transfer von Emissionsrechten.

**Lieferkonten für versteigerte EUA/EUAA** können von einem Auktionator, einer Auktionsplattform oder einem Clearing- oder Abrechnungssystem beantragt werden, wodurch deren Zweckbestimmung zugleich beschrieben wird.

**Konten für externe Plattformen** werden durch Antragsteller beantragt, deren Profil noch sehr allgemein beschrieben wird. Diese sind „ein mit dem Unionsregister sicher verbundenes System zur Automatisierung der Funktionen des Unionsregisters“. Sie müssen ein Sicherheitsniveau gewährleisten, welches dem des Unionsregisters entspricht oder höher ist und bestimmte Datenaustausch- und technische Spezifikationen erfüllt. Dafür erhalten sie bestimmte Privilegien beim Transfer von Emissionsrechten.

### **Das Eröffnen neuer Konten ab 20.06.2012**

Generell für alle Konten gilt, dass von den Antragstellern wesentlich erweiterte Angaben gemacht werden müssen und weitergehende Auflagen erteilt

werden können. So gehören zu den Mindestangaben zukünftig auch ein polizeiliches Führungszeugnis der die Kontoeröffnung beantragenden natürlichen Person bzw. von den Geschäftsführern einer juristischen Person. Letztere müssen ferner zusätzlich eine Reihe von notariell beglaubigten Abschriften oder Kopien u.a. der Gründungsurkunden und des Eintragungsnachweises, Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer und des Jahresberichts oder der letzten geprüften oder von der Steuerbehörde abgestempelte Bilanzen eingereichen.

### **Infobox**

#### **Gerichtlicher Erfolg gegen Gallehr Sustainable Risk Management GmbH**

*Die Betreiberin von emissionshändler.com, die GEMB Gesellschaft für Emissionsmanagement und Beratung mbH hat vor dem Landgericht Berlin erfolgreich einen Unterlassungsanspruch gegen einen Mitbewerber, die Gallehr Sustainable Risk Management GmbH, durchgesetzt. Die Firma Gallehr hatte auf Ihrer Internetseite gegenüber potentiellen Kunden irreführende Angaben gemacht. Hinsichtlich einer der Angaben hatte die Firma Gallehr bereits außergerichtlich eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben; hinsichtlich einer weiteren unzutreffenden Angabe (bezüglich des Vertragspartners der potentiellen Kunden auf einem Formular) musste die GEMB mbH den Klageweg beschreiten. Nach einem entsprechenden richterlichen Hinweis hat die Firma Gallehr auch zu dem klageweise geltend gemachten Punkt eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben. Die Kosten des Verfahrens hat das Landgericht Berlin mit Beschluss vom 16.02.2012 der Firma Gallehr aufgegeben. Das Gericht stellte fest, dass das Unternehmen „irreführende Angaben (...) über den Vertragspartner“ gemacht hätte, was es als wettbewerbswidrig einstufte. Die Entscheidung ist rechtskräftig (Aktenzeichen des Landgerichts Berlin: 52 O 201/11).*

Weiterhin kann bei Personen- und Händlerkonten von den nationalen Verwaltern die Auflage erteilt werden, dass angehende Kontoinhaber ihren ständigen Wohnsitz oder ihren Geschäftssitz in dem Mitgliedsstaat des kontoführenden nationalen Verwalters haben und/oder dort auch mehrwertsteuerpflichtig sind.

Schließlich sind die Ablehnungsgründe einer Kontoeröffnung erweitert worden, u.a. wenn gegen den angehenden Kontoinhaber bzw. einem der Geschäftsführer einer juristischen Person wegen betrügerischer Praktiken, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder anderer schwerer Straftaten ermittelt wird oder in den vergangenen 5 Jahren ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist oder berechtigter





Grund zu der Annahme besteht, dass die Konten möglicherweise für derartige Dinge verwendet werden könnten. Die Ablehnung kann schließlich auch erfolgen, wenn „dies staatsrechtlich begründet“ ist (im englischen Original: for reason of national law). Gemeint sein könnten damit nationale Embargo-Beschlüsse, wonach bestimmten Personen oder Unternehmen bestimmte Aktivitäten in einem EU-Staat untersagt sind, z. B. die Untersagung Bankkonten zu unterhalten. Konkrete diesbezügliche Absichten der nationalen Verwalter sind zumindest in Deutschland aber nicht bekannt.

### Neue Kontobevollmächtigte und deren Zulassungsprüfung

Der angehende Kontoinhaber jeder zuvor aufgeführten Kontoart muss bei Beantragung der Kontoeröffnung mindestens zwei „Kontobevollmächtigte“ benennen, die Transaktionen von Emissionsrechten veranlassen und andere Vorgänge betreffend dem Konto (z.B. Änderungen von Angaben zum Konto oder zu Bevollmächtigten) initiieren können („aktiv“ Bevollmächtigte). Der Kontoinhaber kann ferner einen oder mehrere „zusätzliche“ Bevollmächtigte benennen, die den von den (aktiv) Bevollmächtigten veranlassten Transaktionen jeweils zustimmen müssen, ohne dass diese aber selbst Transaktionen veranlassen können („passiv“ Bevollmächtigte). Diese Zustimmungspflicht gilt nicht für Transaktionen auf Konten, die auf der „Liste von Vertrauenskonten“ eines Kontos stehen und für Transaktionen, die von o.a. freigeschalteten Plattformen veranlasst werden.

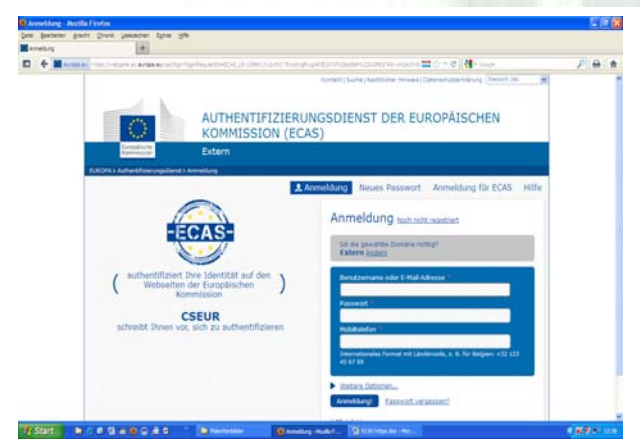
Es können aber auch Kontobevollmächtigte ernannt werden, die lediglich zur Kontoeinsicht berechtigt sind. Und schließlich können Kontoinhaber auch einer Handelsplattform bzw. einer externen Plattform Zugang zu ihren Konten gewähren, indem sie Personen zu Kontobevollmächtigten ernennen, die bereits für Konten dieser Plattformen kontobevollmächtigt sind.

Alle Kontobevollmächtigten müssen natürliche Personen im Alter von mindestens 18 Jahren sein. Ein Kontobevollmächtigter darf ferner nicht zugleich aktiver und passiver Bevollmächtigter für dasselbe Konto sein, jedoch für ein Konto aktiver und für ein anderes Konto passiver Bevollmächtigter. Weiterhin kann der Mitgliedsstaat des nationalen Verwalters verlangen, dass mindestens einer der (aktiven) Kontobevollmächtigten seinen ständigen Wohnsitz in diesem Staat hat.

Bei der Benennung der Kontobevollmächtigten hat der Kontoinhaber alle vom Verwalter erbetenen, mindestens jedoch die in einer Anlage aufgelisteten Angaben zu übermitteln. Dazu gehören notariell beglaubigte Kopien

von Personalausweis oder Pass, aus denen die Anschrift des ständigen Wohnsitzes der benannten Person hervorgeht, sowie neuerdings immer auch ein polizeiliches Führungszeugnis.

Der nationale Verwalter prüft innerhalb von 20 Arbeitstagen, ob die Angaben und Unterlagen vollständig, aktuell, richtig und exakt sind und erteilt (ggf. nach einer Fristverlängerung von bis zu weiteren 20 Arbeitstagen) die Zulassung für den Kontobevollmächtigten. Er kann (muss aber nicht!) die Zulassung ablehnen, wenn die Angaben oder Unterlagen unvollständig, veraltet, aus anderen Gründen unrichtig oder falsch sind sowie wenn gegen die Person ermittelt wird oder in den vergangenen 5 Jahren wegen betrügerischer Praktiken bezüglich Emissionsrechten, wegen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder anderer schwerer Straftaten, bei denen das Konto möglicherweise eine instrumentelle Rolle spielte, ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Die Ablehnung kann auch hier „staatsrechtlich begründet“ werden. Allerdings ist schwer vorstellbar, wie ein Verwalter feststellen kann, ob gegen eine Person entsprechende Ermittlungen bei irgendeiner Staatsanwaltschaft in einem Mitgliedsstaat laufen.



ECAS Authentifizierungsdienst der EU-Kommission

### Die Durchführung von Handelstransaktionen im Unionsregister

Die Durchführung von Handelstransaktionen von Emissionsrechten, d.h. die Übertragung von Rechten von einem Konto auf ein anderes wird im Unionsregister deutlich komplizierter. Insbesondere die vier nachfolgenden Änderungen werden nach Einschätzung der Autoren die Art des bisherigen CO<sub>2</sub>-Emissionsrechtshandels spürbar verändern:

1. Das Unionsregister verlangt grundsätzlich eine Zweitkanal-Bestätigung, bevor die Transaktion



initiiert werden kann; ein Verfahren, das schon seit längerer Zeit im DEHSt-Register, jedoch nicht in allen anderen nationalen Registern vorgeschrieben war.

2. Das Unionsregister bearbeitet „Veranlassungen“ von Transaktionen nur noch werktags zwischen 10:00 und 16:00 Uhr MEZ und nach Erhalt der Bestätigung und evtl. erforderlicher Zustimmungen von „passiv“ Bevollmächtigten. Außerhalb dieser Zeiten bestätigte Veranlassungen einschließlich evtl. erforderlicher Zustimmungen werden erst am nächsten Werktag um 10:00 Uhr initiiert. Bei Initiierung erhalten alle Kontobevollmächtigten hierüber eine Benachrichtigung vom Zentralverwalter.
3. Das Unionsregister hat zwischen der Initiierung einer Transaktion und der tatsächlichen Realisierung der Übertragung eine Frist von 26 Stunden eingeführt, wobei diese Frist von Samstag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr ausgesetzt wird. Während dieser Frist können die Kontobevollmächtigten die initiierte Übertragung prüfen und bei Verdacht auf eine betrügerische Absicht die Übertragung bis 2 Stunden vor Ablauf der Frist annullieren.
4. Das Unionsregister lässt Transaktionen von Anlagenbetreiberkonten, Luftfahrzeugbetreiberkonten und Personenkonten (Sammelbezeichnung: Besitzkonten) ab 30.06.2012 grundsätzlich nur noch dann zu, wenn diese auf der „Liste von Vertrauenskonten“ des jeweiligen Absenderkontos aufgeführt sind! Konten ein und desselben Kontoinhabers werden automatisch in diese Liste aufgenommen.

Der letztgenannte Punkt 4 bedeutet z. B., dass die bei der Registerzusammenführung neu angelegten EU-ETS-Konten auf der Vertrauensliste der bisherigen Anlagenbetreiber- oder Personenkonten aufgenommen sind und umgekehrt.

### **Der Umgang mit den Vertrauenskonten und dem zeitverzögerten Transfer in der Praxis**

Die (aktiven) Kontobevollmächtigten können Konten zu dieser bereits angelegten Liste hinzufügen. Dies werden in der Regel entweder andere Anlagenbetreiber oder Luftfahrzeugbetreiber sein oder der bevorzugte Händler, mit dem bisher schon eine Handelsbeziehung gepflegt worden ist.

Diese Änderungen und Erweiterungen der Liste werden nach demselben Verfahren wie bei Transaktionen durchgeführt (Zweitkanal-Bestätigung, evtl. Zustimmung passiv Bevollmächtigter). Die Frist zwischen Initiierung und Realisierung der Änderung beträgt aber 7 Tage, so dass Transfers auf die neu zugefügten Konten frühestens nach 7 Tagen durchgeführt werden können.

Da für Transaktionen auf Konten, die auf der Liste der Vertrauenskonten stehen, die Zustimmungspflicht zu einer Transaktion von passiv Bevollmächtigten nicht gilt (vgl. 3.2.), erscheint die Einrichtung von solchen passiv Bevollmächtigten, die ja eine Kann-Regelung ist, für Besitzkonten zunächst wenig sinnvoll. Es gibt nunmehr eigentlich keine Transaktionen mehr, für die diese Regelung für die Besitzkonten zum Tragen kommen kann.

Allerdings können die Listen der Vertrauenskonten laut Registerverordnung erst ab 30.06.2012 angelegt werden. Die DEHSt hat aber bereits darauf hingewiesen, dass auch diese Funktionalität vom Unionsregister nicht termingerecht zur Verfügung gestellt werden wird. Nur für den kurzen Zeitraum vom 20.-29.06.2012 können aber nach der Registerverordnung noch Transaktionen von Besitzkonten ohne Liste der Vertrauenskonten durchgeführt werden, allerdings auch nur noch mit zusätzlicher Zustimmung eines passiv Bevollmächtigten. Bis zur Bereitstellung der Funktionalität der Liste der Vertrauenskonten wären danach Transaktionen von Besitzkonten eigentlich nicht mehr möglich. Die DEHSt hat aber bereits angekündigt, dass als Übergangslösung, bis die Funktionalität zur Verfügung stehen wird, Transaktionen weiterhin durchgeführt werden, wenn ein zusätzlicher (passiv) Kontobevollmächtigter eingerichtet ist, der die Transaktion bestätigt. So wird aus einer eigentlichen Kann-Vorschrift für die Benennung von passiv Bevollmächtigten auch für die Besitzkonten faktisch eine Muss-Vorschrift. Dies dürfte den meisten Kontoinhabern aber noch nicht bewusst und entsprechende Benennungen noch nicht erfolgt sein. Da bei Neubennungen ab sofort u.a. immer auch ein polizeiliches Führungszeugnis eingereicht werden muss, kann nur empfohlen werden, die Beschaffung dieser Zeugnisse so schnell wie möglich in die Wege zu leiten.

An dieser Stelle werden die schon angesprochenen Erleichterungen für Transaktionen von Händlerkonten erkennbar. Denn da Händlerkonten qua Definition keine Besitzkonten sind, sind sie die einzigen Benutzerkonten, die auch zukünftig noch Transaktionen auf Konten vornehmen können, die nicht auf der Liste der





Vertrauenskonto des Händlerkontos stehen. Händlerkonten müssen also zur Durchführung von Transaktionen auf Konten neuer Handelspartner nicht zwingend zunächst ihre Liste der Vertrauenskonto mit der 7-Tagefrist ändern. Allerdings gelten dann die zusätzliche Zustimmungspflicht eines passiv Bevollmächtigten sowie die 26-Stundenfrist für die Transferrealisierung.

Beides gilt nämlich für Transaktionen von Händlerkonten auf Konten, die auf deren Liste der Vertrauenskonto stehen, nicht. Händlerkonten können daher Transaktionen auf Konten, die auf deren Liste von Vertrauenskonto stehen, ohne die 26-Stundenfrist und ohne Zustimmung eines passiv Bevollmächtigten durchführen. Sofern sie diese Transaktion werktags zwischen 10:00 und 16:00 Uhr veranlassen, müsste die Transaktion dann wie bisher praktisch ohne Zeitverzögerung vom Unionsregister realisiert werden. Händlerkonten sind somit im Ergebnis Plattformkonten gleichgestellt, außer dass Plattformkonten zusätzlich nicht auf die Arbeitszeit des Unionsregisters angewiesen sind.

Da die Funktionalität „Händlerkonten“ aber vorläufig noch nicht zur Verfügung steht, dürfte die Gleichstellung von mittelgroßen und kleinen Emissionsrechtshändlern mit den Plattformen erst ab 2013 erfolgen, was deutliche wirtschaftliche Nachteile für diese Händler haben kann.

### **Die erweiterten Anforderungen für die Inhaber und Bevollmächtigten der Bestandskonten**

Alle vorstehend beschriebenen erweiterten Anforderungen an die Kontoinhaber und deren Kontobevollmächtigten gelten dem Wortlaut der Registerverordnungen nach nur im Zusammenhang mit der Beantragung der Eröffnung neuer Konten oder der Benennung neuer Kontobevollmächtigten. Ob und ggf. bis wann auch die Inhaber von KP-Bestandskonten und von automatisch bei der Registermigration eröffneten neuen EU-ETS-Konten diese Anforderungen erfüllen und diesbezügliche Angaben und Unterlagen nachreichen müssen, ist in den Registerverordnungen zwar nicht explizit geregelt.

Es ergibt sich aber eine entsprechende Verpflichtung indirekt einerseits durch die Pflicht der Kontoinhaber zur Aktualisierung der Kontoangaben und der Angaben über Kontobevollmächtigte. Danach müssen sie Änderungen der Angaben, die für die Kontoeröffnung übermittelt wurde, innerhalb von 10 Arbeitstagen den nationalen Verwaltern mitteilen. Nun könnte man argumentieren, dass die erweiterten Angaben und Unterlagen bei der Eröffnung der Bestandskonten noch

nicht gemacht werden mussten, so dass sich diese auch nicht verändert haben können und daher formal keine Mitteilungspflicht entstanden sei.

#### **Infobox**

##### **Unterstützung zum Überwachungsplan**

*Grundsätzlich ist es so, dass jede Anlage verschiedene, für alle Betreiber geltende Arbeitsschritte zur Erstellung des Überwachungsplanes durchlaufen muss.*

*Hinzu kommen in einigen Fällen weitere, dem Betreiber oftmals noch nicht bekannte Aufgaben, die sich aus den Vorschriften der neuen MVO ergeben können. Emissionshändler.com® bietet nachfolgende Punkte zur Unterstützung der Unternehmen an:*

- *Analyse des vorhandenen Monitoringkonzeptes (2. HP) wegen der Zusatzforderungen aus der Monitoringverordnung (MVO) für die 3. HP*
- *Erarbeitung der Unterlagen zu den Zusatzforderungen wie z.B. Genauigkeitssteigerung (Ebenenkonzept), Risikoanalyse*
- *Eingabe der Daten in die neue von der DEHSt zur Verfügung gestellte FMS-Software*
- *Erstellung der vielfältig geforderten Zusatzdokumente, die im Anhang des Antrages elektronisch mitgeliefert werden müssen:*
  - *Verfahrensanweisungen für die Vorgehensweise bei der Datenerfassung und Dokumentation*
  - *Risikoanalyse zu Genauigkeit der Daten*
  - *Beschreibung der Planung für die geforderte kontinuierliche Verbesserung der Genauigkeit*
  - *Kosten-Nutzen-Analysen betreffend den Aufwand für die Verbesserung der Genauigkeit (z.B. Installation besserer Messgeräte, automatische Datenauslesung und -Registrierung)*

*Alle vorgenannten Arbeiten müssen in enger Zusammenarbeit zwischen Berater und Betreiber durchgeführt werden, damit insbesondere die Verfahrensanweisungen sowie die geplante Vorgehensweise praktisch/realistisch – aber auch den Vorgaben der EU genügend – dargestellt wird.*

*Geplante Änderungen in der Überwachungsmethode müssen später der Behörde gemeldet werden. Um dafür unnötigen Aufwand zu vermeiden, sollte hier sehr sorgfältig vorgegangen werden, um möglichst die Situation für den gesamten Zeitraum der 3. HP (2013 bis 2020) zu berücksichtigen.*

*Für ein unverbindliches Preisangebot für die Erstellung des Überwachungsplanes inkl. aller notwendigen Zusatzdokumente sowie ggf. für die Eingabe in das FMS kontaktieren Sie bitte Emissionshändler.com® unter [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com) oder Tel. 030-398872110.*

Es kommt aber andererseits hier hinzu, dass die nationalen Verwalter verpflichtet waren, vor der Migration der Register zumindest die Personenkonten zu prüfen, „damit sichergestellt ist, dass die für die



Kontoeröffnung“ im Rahmen der Migration „mitgeteilten Angaben vollständig, aktuell, richtig und exakt sind“. Die Registerverordnung sieht also auch die automatische Konto-Generierung als „Kontoeröffnung“ an.

Die Verwalter hätten zudem die Möglichkeit gehabt, die erweiterten Anforderungen auch bei Bestandsanlagen vor der Migration durchzusetzen. Sie können (!) nämlich den Zugang von Kontobevollmächtigten zu ihren Konten sperren, wenn u.a. Kontoinhaber „Änderungen der Kontoangaben nicht mitgeteilt bzw. im Zusammenhang mit der Änderung von Kontoangaben oder neuen Kontoangaben keine Belege beigebracht“ haben.

Zumindest in Deutschland ist die Pflicht zum Nachreichen der Angaben zu den erweiterten Anforderungen auch für Bestandsanlagen aber noch nicht eindeutig gegenüber diesen kommuniziert worden. Zwar sind wohl von der DEHSt Konten geprüft und als Ergebnis ca. 200 geschlossen worden. Man ist aber offenbar recht „pragmatisch“ vorgegangen und hat nicht jede fehlende oder nicht aktuelle Angabe zum Anlass genommen, bei den Kontoinhabern vorstellig zu werden und kann sich dabei darauf berufen, dass die Durchsetzungsmöglichkeiten eine Kann-Regelung ist.

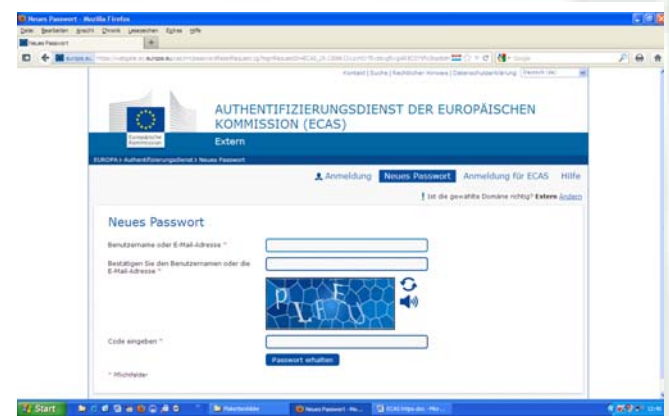
Insbesondere die Nachreichung von polizeilichen Führungszeugnissen für alle Geschäftsführer im Sinne der Registerverordnung („Personen, die effektiv das Tagesgeschäft einer juristischen Person führen“) hätte bei zahlreichen Kontoinhabern große Probleme verursacht, haben doch viele Großkonzerne zum Teil mehr als 100 so definierter Geschäftsführer. Hier wird zurzeit noch nach praktikablen Lösungen gesucht, die den Aufwand und die Kosten für alle Beteiligten in angemessene Grenzen halten.

Generell sollten sich aber auch die Inhaber von KP-Bestandskonten und der automatisch generierten EU-ETS-Konten schon jetzt darauf einstellen, in den kommenden Monaten die Angaben und Unterlagen entsprechend den erweiterten Anforderungen zur Eröffnung von Konten nachreichen zu müssen. Dies wird spätestens bis 31.12.2012 der Fall sein, denn jeder Kontoinhabers hat die Pflicht bis zum 31.12. jedes Jahres dem nationalen Verwalter zu bestätigen, dass die ihr Konto betreffenden Angaben nach wie vor vollständig, aktuell und exakt sind oder andernfalls entsprechende Ergänzungsangaben zu machen. Dazu gehört z.B. neben der Nachreichung von polizeilichen Führungszeugnissen für alle Geschäftsführer von juristischen Personen und allen Kontobevollmächtigten

genauso die einfache zusätzliche Angabe des Geburtslandes dieser Personen. Auch diese Ergänzungen der Angaben zu den Konten sind von den zuständigen Registerverwaltern zu prüfen und können ggf. wie bei Neuanträgen abgelehnt werden.

### Die möglichen Probleme bei der automatischen Generierung und Inbetriebnahme der neuen EU-ETS-Konten

Eigentlich waren die nationalen Verwalter ja verpflichtet, vor der jetzt durchgeführten Zusammenführung der Register zumindest die Angaben von Personenkonten auf Vollständigkeit, Aktualität, Richtigkeit und Exaktheit hinsichtlich der Anforderungen bei der Generierung der neuen Konten zu prüfen. Die DEHSt ist aber, wie bereits ausgeführt, nicht bei allen Defiziten aktiv geworden. Sie hat lediglich die Kontoinhaber in einer Email am frühen Donnerstagabend des 10.05.2012 auf die Frist zu möglichen Veränderungen bis zum Montag, den 14.05.2012 10.00 hingewiesen. Da blieb also nur ein (!) Arbeitstag zu reagieren. In einer weiteren Mail vom 29.05.2012 wurde auf ein von ihrer Homepage herunterladbares Dokument hingewiesen, in dem den Kontoinhabern empfohlen wird, selbst darauf zu achten, dass deren Daten in den nationalen Registern aktuell und alle Pflichtangaben gemacht sind. Allerdings konnten zu diesem Zeitpunkt entsprechende Korrekturen oder Ergänzungen im Register nicht mehr vorgenommen werden.



#### Mögliche Hürden und Unklarheiten bei der Aktivierung des ECAS-Zuganges:

- Nur e-Mailidentifizierung zugelassen, kein Login über einen Benutzernamen
- Audioversion Capture funktioniert nicht
- Hinweis „Extern“ in weißer Schrift in blauem Balken schwer zu erkennen
- DEHSt-Schreiben mit URID-Nummer wird nicht benötigt

Als ein größeres Problem könnte sich nun z. B. herausstellen, dass die DEHSt nicht rechtzeitig alle





Kontoinhaber darüber informiert hat, dass im neuen Zugangssystem des Unionsregisters Emailadressen nur einer Person und auch dieser nur einmal zugeordnet sein dürfen. Hat ein Kontoinhaber oder Bevollmächtigter aber mehrere Zugänge im bisherigen nationalen Register gehabt und dabei für sich jeweils dieselbe Emailadresse angegeben oder ist eine Emailadresse der Einfachheit halber für mehrere Personen angegeben worden, werden alle Zugänge dieser Personen zu ihren Konten im Unionsregister am 20.06. gesperrt sein. Das kann im Einzelfall bedeuten, dass alle Zugänge zu einem Konto gesperrt sind und kein Bevollmächtigter mehr Änderungen daran vornehmen kann.

Ebenso kann es häufig vorkommen, dass Kontoinhaber, die gleichzeitig 1. Bevollmächtigter sind und bisher keinen weiteren (passiv) Bevollmächtigten benannt haben am 20.06.2012 zunächst keine Transfers mehr durchführen können! Hier ist dann ein umständliches Prozedere zu starten, in dem ein zusätzlicher (passiv) Bevollmächtigter eingetragen werden muss mit all den bereits zuvor beschriebenen neuen Anforderungen. Dies dürfte dann in der Regel sicherlich einige Wochen dauern.

Hierzu müssen sich die nationalen Verwalter mit dem Zentralverwalter möglichst rasch, d.h. noch zeitnah nach dem 20.06. abstimmen, wie solche Problemfälle schnell gelöst werden können.

### **Disclaimer**

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO<sub>2</sub>-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen.

### **Unser Angebot**

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder **Freecall 0800-590 600 02** sowie per Mail unter [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com) oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com).

Herzliche Emissionsgrüße

Ihr Michael Kroehnert



Verantwortlich für den Inhalt:

#### **Emissionshaendler.com®**

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin  
HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517  
Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129  
Web: [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com), [www.handel-emisjami.pl](http://www.handel-emisjami.pl)  
Mail: [nielepiec@handel-emisjami.pl](mailto:nielepiec@handel-emisjami.pl), [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com)  
Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK [www.bvek.de](http://www.bvek.de)

**Hinweis:** An diesem Artikel hat der Co-Autor Jürgen Hacker mitgewirkt